

Informationsblatt zur Impressumspflicht bei Webseiten veröffentlicht

Eine Information der Bayerischen Baugewerbeverbände

Jeder Betreiber einer Webseite muss bestimmte Angaben im Impressum hinterlegen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat hierzu ein Informationsblatt erstellt.

Wer eine Webseite betreibt, hat verschiedene gesetzliche Informationspflichten zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Angaben des Impressums nach § 5 Telemediengesetz (TMG). Da Verstöße gegen die Impressumspflicht wettbewerbsrechtlich abmahnfähig sind, ist es unerlässlich, dass das Impressum fehlerfrei gestaltet wird. Um einen Überblick über die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben eines Impressums zu geben, hat der ZDH ein Informationsblatt zu diesem Thema herausgegeben.

Hinweis: Das Informationsblatt finden Sie nachstehend.



Impressumpflicht bei Webseiten

Warum ist ein Impressum wichtig?

Unternehmer, die eine Firmenwebseite haben, müssen darauf bestimmte Angaben über sich und ihren Betrieb hinterlegen. Diese Impressumspflicht folgt insbesondere aus § 5 Telemediengesetz (TMG). Zweck der Angaben ist, dass Kunden Kontakt aufnehmen oder sich bei der Aufsichtsbehörde über die Seriosität des Betriebs informieren können.

Wird auf der Webseite zugleich ein Online-Shop betrieben, sind weitere Informationspflichten u. a. aus dem Verbraucherrecht zu erfüllen. Diese werden hier nicht dargestellt.

Wo muss das Impressum stehen?

Besucher der Webseite müssen spätestens nach zwei Klicks das Impressum erreichen. Es empfiehlt sich deshalb, den Impressionsbutton auf der Navigationsleiste zu positionieren.

Welche Folgen drohen bei Fehlern?

Werden die Angaben fehlerhaft oder gar nicht gemacht, stellt dies ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Mitbewerber können diesen Verstoß kostenpflichtig abmahnen.

Welche Angaben sind erforderlich?

■ **Name, Anschrift, Rechtsform**

Es ist die vollständige Postanschrift des Betriebs anzugeben. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, Genossenschaft) sind zusätzlich die Rechtsform, die Vertretungsberechtigten, ggf. das Stammkapital und die Summe der ausstehenden Einlagen zu nennen.

■ **Kontaktdaten**

Sofern vorhanden, sind die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer zu nennen.

■ **Aufsichtsbehörde**

Bei Tätigkeiten, die einer behördlichen Zulassung bedürfen, ist die Aufsichtsbehörde zu nennen. Dies gilt im Handwerk nur für:

- Schornsteinfeger,
- Büchsenmacher.

■ **Registereintragungen**

Ist der Betrieb in einem Register eingetragen, müssen das Register und die Registernummer angegeben werden (z.B. Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister).

■ **Angaben bei bestimmten reglementierten Berufen**

Betriebe, die ein Gesundheitshandwerk ausüben, sind verpflichtet anzugeben:

- die **zuständige Handwerkskammer**,
- die **gesetzliche Berufsbezeichnung** (Augenoptiker, Zahntechniker, Hörgeräte-Akustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher),
- **Deutschland** als den Staat, in dem die Berufszulassung genehmigt wurde sowie
- die **Handwerksordnung** als berufsrechtliche Regelung.

■ **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (sofern vorhanden)

■ **Abwicklung oder Liquidation**

Ist der Betrieb als Kapitalgesellschaft gestaltet und befindet sich in Abwicklung oder Liquidation, so muss dies angegeben werden.

Die Informationen geben einen nicht abschließenden Überblick und stellen keine Rechtsberatung dar.
Verantwortlich: Zentralverband des Deutschen Handwerks ■ Abteilung Organisation und Recht
E-Mail: recht@zdh.de ■ Internet: www.zdh.de